



GEMEINDE BIRSFELDEN

13 - 5

**Benutzungsordnung
Schwimmhalle Birsfelden
vom 1. Januar 2016**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Bewilligungsverfahren	2
3. Benutzungsbestimmungen	3 - 4
4. Gebühren	5
5. Schlussbestimmungen	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70a, Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 die folgende Benutzungsordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten der Schwimmhalle der Einwohnergemeinde Birsfelden an der Schulstrasse 39 (nachfolgend Schwimmhalle genannt). Insbesondere die Garderoben im 1. UG, Toiletten und Duschen, Schwimmhalle mit Becken sowie Geräteraum.

1.2 Öffentliche Nutzung

Die Schwimmhalle steht in erster Linie den Birsfelder Schulen, ortsansässigen Schwimmvereinen, dem Verein für die Schuljugend (Freischwimmen) sowie der Öffentlichkeit (Öffentliches Schwimmen) zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Nutzung sind ausschliesslich nicht kommerzielle Angebote zugelassen.

1.3 Kommerzielle Nutzung

Zur Erwirtschaftung eines angemessenen Kostenbeitrages wird die Schwimmhalle auch kommerziell genutzt. Details regelt der Gemeinderat.

1.4 Umfang der Nutzung

Der Gemeinderat legt Berechtigte und Umfang der Benützung im Detail fest (siehe BEILAGE 1).

1.5 Ortsansässige Vereine

Als ortsansässig gilt ein Verein, der seinen Sitz (Postadresse) in Birsfelden hat und dessen Mitglieder in der Regel mindestens zur Hälfte in Birsfelden wohnhaft sind.

2. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

2.1 Anspruch

Im Rahmen der öffentlichen Nutzung gemäss Punkt 1.2 besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Schwimmhalle oder die Zuteilung auf einen bestimmten Termin oder Zeitpunkt.

2.2 Zuständigkeit für Öffentliche Nutzung

Die Bewilligungen werden schriftlich durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Sie gelten jeweils für die Dauer eines Schuljahres (Sommer bis Sommer).

Gesuche für eine Jahres-Nutzung sind spätestens bis 31. März des jeweiligen Jahres einzureichen.

Gesuche für einmalige oder ausserordentliche Nutzungen müssen mindestens 3 Wochen vor dem Benutzungstermin eingereicht werden.

2.3 Zuständigkeit für kommerzielle Nutzung

Kommerzielle Nutzungen werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Dritten verantwortet.

2.4 Umfang der Bewilligung (öffentliche Nutzung)

Die Bewilligung für eine Nutzung ist nur gültig für den Verein bzw. die Institution auf welche die Bewilligung ausgestellt wurde.

Die Schwimmhalle darf anderen Vereinen bzw. Institutionen nicht überlassen werden und zur Verfügung gestellt werden.

Die Schwimmhalle darf im Rahmen der erteilten Bewilligung nur für nicht kommerzielle (Vereins-)Zwecke verwendet werden. Insbesondere die Durchführung von kostenpflichtigen Kursen/Veranstaltungen ist nicht erlaubt. Ausgenommen bleiben Wettkämpfe der Schwimmvereine, für die ein Gesuch gemäss Punkt 2.2 bewilligt wurde.

2.5 Kontrollen

Zwecks Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung kann die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritte unangekündigte Kontrollen durchführen.

2.6 Haftpflicht

Die Benutzer haften für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die durch sie während ihrer Benützungszeit verursacht werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die Benutzern oder Zuschauenden innerhalb der Anlagen erwachsen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowohl als Benutzer als auch als Veranstalter wird empfohlen.

3. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Sorgfaltspflicht und Verantwortung

Der Gebrauch der Schwimmhalle hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Für die ordnungsgemässe Durchführung der Benutzungen und das Einhalten der Bedingungen ist der auf der schriftlichen Bewilligung aufgeführte Benutzer verantwortlich.

3.2 Sicherheit

Die Benutzer sind verantwortlich für ausreichende Gewährleistung der Wassersicherheit. Dazu muss entsprechend ausgebildetes Personal gemäss der „bfu-Fachdokumentation 2.019 / Bäderanlagen“ eingesetzt werden.

3.3 Aufsicht

Die Aufsicht über die einzelnen Anlagen, Einrichtungen und Geräte obliegt dem zuständigen Hauswart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Regelmässige Benutzer haben eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die Verbindung zwischen Benutzer und Hauswart sicherstellt und in Abwesenheit des zuständigen Hauswartes gewisse Hauswartfunktionen zu übernehmen hat, soweit diese in der Benutzungsbevolligung festgehalten sind. Alle Beschädigungen sind dem Hauswart oder bei dessen Abwesenheit der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

3.4 Einrichtungen, Geräte und Material

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Ausnahmen können nach vorgängiger Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Nach der Benutzung der Anlagen sind Geräte und Material zu reinigen und zu versorgen, platzfremde Geräte wieder zu entfernen und die Anlagen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Einrichtungen, Geräte und Material dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hauswartes nicht aus der Anlage entfernt werden (Ausleihe, Verlegen an andere Übungsplätze usw.).

3.5 Sauberkeit und Reinigung

Auf Sauberkeit in den Garderoben und speziell in der Schwimmhalle ist besonderen Wert zu legen (siehe dazu auch Beilage 2). Verschmutzungen jeglicher Art sind zu vermeiden.

Die Reinigung der Anlagen obliegt grundsätzlich der Gemeinde.

Ist die Schwimmhalle durch irgendwelche Vorkommnisse ausserordentlich verunreinigt worden, ist dies dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Haben ausserordentliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten zur Folge, können diese dem Verursacher respektive dem verantwortlichen Benutzer in Rechnung gestellt werden.

3.6 Verhaltensregeln

Für die Schwimmhalle gelten detaillierte „Verhaltensregeln“, welche durch die Gemeindeverwaltung erlassen werden (siehe auch Beilage 2 dieser Verordnung).

3.7 Energiesparen und Schliessen

Bei der Benutzung ist Energiesparen Pflicht. Die Energiesparvorschriften der Gemeinde sind zu beachten und den Instruktionen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

Für das Schliessen der Anlagen ist grundsätzlich der Hauswart zuständig. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren, welche dadurch auch die Verantwortung dafür übernehmen.

3.8 Sperrzeiten

Die Gemeindeverwaltung kann die Schwimmhalle aus betrieblichen Gründen während einer bestimmten Zeit für die Benutzung sperren. Die Sperrzeiten werden den Benutzern nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt.

Die Benutzer haben kein Anrecht auf Entschädigung für allfällig entstehende Unkosten aus einer ungeplanten Sperrzeit.

3.9 Mitteilungen

Der Anschlag von Plakaten und Mitteilungen ist nur an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern gestattet.

3.10 Zufahrt und Parkordnung

Die Verkehrsvorschriften insbesondere die Zufahrtsverbote sind von den Benutzern strikte einzuhalten. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Wird bei einem Anlass mit einer Besucherzahl gerechnet, für die die vorhandenen Parkflächen nicht ausreichen, ist vorgängig die Gemeindepolizei zu verständigen und in Absprache mit dieser vom Benutzer ein Ordnungsdienst zu organisieren.

3.11 Fundsachen

Fundgegenstände sind dem zuständigen Hauswart zu übergeben.

4. GEBÜHREN

- 4.1 Gebühren für Öffentliche Nutzung
Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Nutzung der Schwimmhalle fest.
- 4.2 Gebühren für kommerzielle Nutzung
Die Gebühren/Kosten für die kommerzielle Nutzung werden durch den beauftragten Dritten festgelegt.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Einsprache
Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 5.2 Entzug der Bewilligung/Ausschluss
Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Verletzung der Sorgfaltspflicht kann die Gemeindeverwaltung Bewilligungen mit sofortiger Wirkung entziehen.
- Bei besonders schweren Verstössen kann der Gemeinderat verantwortliche Personen/Organisationen von der Nutzung der Schwimmhalle zeitweilig oder dauernd ausschliessen.
- 5.3 Bussen
Bei Verletzungen dieser Benutzungsordnung kann der Gemeinderat Bussen bis zu CHF 1'000.00 aussprechen.
- 5.4 Inkrafttreten
Diese Benutzungsordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Birsfelden, 15. Dezember 2015 / GRB Nr. 543

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

BEILAGE 1: Verteilung Wasserfläche vom 15.08.2016 – 30.06.2017

		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag		
		Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3
6.00	7.30	Sundrbi																	
7.30	8.00																		
8.00																			
	12.00	Schulen			Schulen			Schulen			Schulen			Schulen					
12.00	12.15																		
12.15	12.30																		
12.30	12.45																		
12.45	13.00																		
13.00	13.15																		
13.15	13.30																		
13.30	13.45																		
13.45	14.00																		
14.00	14.15																		
14.15	14.30																		
14.30	14.45																		
14.45	15.00																		
15.00	15.15																		
15.15	15.30																		
15.30	15.45																		
15.45	16.00																		
16.00	16.15																		
16.15	16.30																		
16.30	16.45																		
16.45	17.00																		
17.00	17.15																		
17.15	17.30																		
17.30	17.45																		
17.45	18.00																		
18.00	18.15																		
18.15	18.30																		
18.30	18.45																		
18.45	19.00																		
19.00	19.15																		
19.15	19.30																		
19.30	19.45																		
19.45	20.00																		
20.00	20.15																		
20.15	20.30																		
20.30	20.45																		
20.45	21.00																		
21.00	21.15																		
21.15	21.30																		
		Reinigung oder geschlossen			Schwimmclub Birsfelden (SCB)			Freischwimmen Kinder (durchgeführt durch Verein für die Schuljugend)			Sundrbi GmbH			Wassersportclub Delfin (WSCD)			Öffentliches Schwimmen (durchgeführt durch SCB)		

BEILAGE 2: Verhaltensregeln Schwimmhalle Birsfelden

(Stand 1.1.2016)

- Das Betreten des Barfussbereichs ist nur barfuss oder mit Badeschlappen erlaubt.
- Badeshorts sind verboten. Die Badegäste haben „Tights“ (eng anliegende Badehosen) zu tragen.
- Auch Zuschauer dürfen die Schwimmhalle nur mit entsprechender Badebekleidung betreten.
- Die Schuhe sind eingangs auf den Schuhtablaren in der Garderobe zu deponieren.
- Die Frottiertücher sind beim Eintritt in den Duschen zu deponieren, oder in die Halle mitzunehmen.
- Vor dem Betreten des Bades gründliches Duschen.
- Personen mit Infektionen (Hautausschlägen, Warzen etc.) haben keinen Zutritt in die Halle.
- Pflaster und Verbände sind nicht gestattet.
- Wer sich nicht wohl fühlt oder krank ist, soll auf das Baden verzichten.
- Nach dem Schwimmen erneutes Duschen und Abtrocknen, insbesondere in den Zehenzwischenräumen um Pilzinfektionen zu vermeiden.
- Das Abtrocknen hat in den Duschräumen, vor dem Betreten der Garderobe, zu erfolgen.
- Die Garderoben sind während dem Schwimmunterricht abzuschliessen.
- Nach dem Kontrollgang hat die verantwortliche Person die Schwimmhalle und Garderobe als letztes zu verlassen.
- Trottinets, Skateboards, Scooters etc. sind in diesem Gebäude nicht gestattet.
- Essen und Trinken in den Garderoben und der Schwimmhalle sind generell untersagt.
- Es dürfen keine Tiere in der Schwimmhalle mitgeführt werden.